

Q.K.  
436  
32.

X 1974418

Vf  
2357

# Gewissens Trit:

Aller sicheren

Lungenhölzer / Geldhändler / vnd Münzer /

Darinn erörtert vnd erkläret wird

Die dreyfache Frage:

Ob jemand mit gutem Gewissen könne sei-  
nen Beruf verlassen / Ein Geldhändler  
werden / Vnd sich zum heutigen  
Münzwesen bege-  
ben.

Bei anlaß des Evangelij auff den fünfften Sontag  
nach Trinitatis anfangs geprediget.

Jetzt aber vberdacht vnd geschrieben

Durch

M. Tobiam Henckelium Halberstad.

Pfarherrn daselbsten zu

S. Pauli.

Erstlich Gedruckt zu Halberstadt

Bei Jacobo-Arnoldo Koten /

Im Jahr 1621.



NB.

*Syrach. c. 5. v. 5.*

Sey nicht so sicher / ob deine Sünde noch nit  
gestraffet ist / daß du darumb für vnd für  
sündigen woltest.

Denn

Gott strafft die Gottlosen allererst / wenn sie  
ihr Maß der Sünden gefüllet haben.

*2. Mach. 6. v. 14.*

Darnach wachet er auff / vnd vergilt einem  
jeglichen auff seinen Kopff / wie ers ver-  
dienet hat.

*Syr. 17. v. 19.*





ΣΤΝ ΘΕΩ.



Nter den zugelassenen Mitteln / (Geliebte Freunde) dadurch ein Christ mit Gott vnd Ehren kan Reich werden / oder doch so viel erlangen / daß er sich vnd die seinigigen zur Notturfft damit kan erhalten / haben wir vor dem / nach anleitung des heutigen Evangelij / sonderlich Drey außerlesen vnd commendiret :

Das Erste ist / daß wir zu förderis vnd für allen dingen vns der Gottseligkeit beflüssigen / das ist : mit S. Petro Gottes Wort lieb haben / dasselbige / so oft wir gelegenheit können haben / andächtig hören / lesen / betrachten / vnd darnach / durch krafft des Heiligen Geistes / recht glauben / wolgefellig leben / vnd gedultig leiden lernen. Denn durch Gottseligkeit wird ein Mensch Gott seinem Schöpffer lieb / gewinnet Segen vnd glücklichen Fortgang in all seinem thun vnd vermögen / vnd gebrauchet oder gedencet zu gebrauchen der zeitlichen Güter / Gott zu ehren / vnd dem Nächsten zum besten. Drumb spricht die Schrifft / daß die Gottesfurcht sehr reich mache / vnd das ganze Haus erfülle mit ihren Gaben / in der Lewung zur genüge ernehre / vnd vom Todte errette / die Nothturfft verschaffe / vnd keinen Mangel lasse leiden an irgend einem Gut etc.

Das ander ist / daß wir zu nächst fleißig seyn in vnserm rechtmässigen ordentlichen Beruff / das ist : mit S. Petro die erfordereten Werke vnseres Standes / Gott zu ehren / vnd vnserm Nächsten zum besten getrewlich verrichten. Denn durch Emsigkeit an befohlener geschefte wircket der Wenzsche

A ij

Exordium.

Mediorum quibus facultates licite acquiruntur, primaria sunt. 1. Vera Pietas.

Matth 6, 33. Syr. 11, 21. Mich. 6, 8. Ratio, quia: Ge. 4. Act. 10 Deut. 28, 1. 3. &c. Prov. 10, 16.

Testim. scripturae. Syr. 1, 19. 20. Psal. 33. 19. Psal. 34. 10.

2. Iusta Seditas. Rom. 12, 11. Syr. 3, 22. 1. Pet. 4, 10. Ratio, quia: 1. Tim. 5, 18.



1. Tim. 5. 18.  
 Prov. 20. 10.  
 Prov. 22. 29  
 Test. scriptu.  
 Syr. 11. 21.  
 24.  
 Prov. 12. 27  
 Prov. 14.  
 23 &c.  
 3. Filialis  
 fiducia.  
 Psal. 37. 5.  
 Prov. 30. 8.  
 Psal. 33. 4.  
 Heb. 13. 5.  
 1. Tim. 6. 6.

Ratio, quia:  
 Jer. 17. 7.  
 Heb. 11. 7.  
 Phil. 4. 11.  
 Test. script.  
 Syr. 11. 23.  
 Mar. 9. 21.  
 Psal. 25. 3.  
 Prov. 10. 22  
 Psal. 127. 2.  
 Amplif. à  
 simil.  
 Atq; hæc  
 tria sunt:  
 Trifolium  
 sacr.  
 Annulus  
 memorial.

sche immer was / welches belohnung oder begabung wehrt ist /  
 wird seinem Nächsten nützlich / vnd bewegt ihn zur Vergel-  
 tung / erlanget allenthalben Gunst vnd Beforderung. Das-  
 her setzt die Schrift diese beyde zusammen / vnd spricht: Bleibe  
 in Gottes Wort / vnd übe dich darin / vnd beharre in deinem  
 Beruff / so wird der HERR dich segnen vnd reich machen:  
 Ein fleißiger Mensch wird reich: vnd wo man arbeitet / da ist  
 gnug: Du wirst dich nehren deiner Arbeit / etc.

Das dritte ist / daß wir (wenn also sein die zwey vorher-  
 gehenden Mittel sind in acht genommen) den gewünschten Seg-  
 gen **G D E** heimstellen / vnd in kindlicher zuversicht vnser-  
 ren bescheiden Theil erwarten: nicht zweiffelnd / Gott werde  
 gewiß seines Befehls vnd seiner Zusagung eingedenck seyn /  
 vnd vns gnädiglich bescheren / so viel Vns vnd den Vnsris-  
 gen wird dienlich seyn / damit wir vns wol genügen wollen las-  
 sen. Vnd das heist den allererst recht mit S. Petro sein Netz  
 in Christi Namen außgeworffen haben. Denn durch Vertra-  
 wen wird der Brunnquell alles guten ergriffen / Gott anbe-  
 sohlender massen geehret / vnd des Menschen Herr zur gnüg-  
 ligkeit disponirt. Daher setzt die Schrift diß dritte Mits-  
 tel flugs beyß andere / vnd spricht: Vertraue Gott / vnd blei-  
 be in deinem Beruff / so wird dem HERRN gar leicht seyn / ei-  
 nen Armen reich zu machen / der Glaub vermag doch alles /  
 vnd beständige Hoffnung lest nicht zu schanden werden. Ja /  
 es bekömpt vnd gewinnet mannmahl der Mensch auß Gots-  
 tes Segen mit S. Petro mehr / als er gehoffet hatte.

Sehet diese drey Mittel sind / wodurch ein Christ kan  
 vnd auch einig söllzeitliche Güter erwerben. Diese sind das  
 schöne dreyfache Kleeblatt / so vns **G D E** im Garten seines  
 Worts zum lieblichen Geruch hat wachsen lassen: Diese sind  
 der wehrte Gedenckring / so ein Christ in diesem Leben allezeit  
 soll

Soll tragen an dem Finger seines Herzens: Ja diese sind das bewehrte Sündrühlein / dadurch alle Patriarchen so viel Geldes vnd Guts gefunden / dadurch alle Kinder Gottes jr ehrliches Aufkommen angetroffen / Ja / dadurch noch heutiges Tages / alle / die sich ehrlicher weise ernehren / ihr tägliches Brod zu ihrer vnd der ihrigen nohtturfft auß Gottes milder Hand empfangen.

Diese drey last vns nun auch gebrauchen / die wir ein gutes Gewissen / wegen zeitlicher Güter / wollen behalten / so werden wir nach Gottes Willen vnser Theil allzeit finden: Womit wir dann weiter billich sollen vnd auch gern wollen zu frieden seyn / es mag wenig oder viel seyn. Istis wenig / gedencken / Gott wolle vns nicht reich wissen / Sondern habe vns ein bessers verordnet vnd auffgehoben: Istis viel / gedencken / Gott wolle vns hiemit versuchen / ob wir sie auch recht wollen gebrauchen: Istis Mittelmässig / gedencken / Gott habe vns solches darumb verliehen / daß wir sonderlich seine Ehr vnd vnseres Nechsten bestes hiemit suchen sollen.

Vnd diß ist also Gottes Ordnung / die er in seinem Wort von vns allen wil in acht genommen haben.

Darwider aber vnerantwortlich handlen heutiges Tages alle die / so wegen manglung der Wahren Gottseligkeit vnd gebürender Arbeit immer schier weiter abnehmen vnd verderben / dessen sie sich aber scheuen / vnd deswegen auff andere Mittel gedencken. Vnd weil sie mit wenigem nicht zu frieden sind / sondern viel viel wollen haben: solches aber von ihrem rechtmässigen Beruff nicht getrawen im Namen Christi zubekommen / davon abstehen / auff andere handthierung gesüßen / ein Ripchen zulegen / dz beste vnd schwereste Geld außwegen / oder von andern außgeschossen für schlim vnd leicht Geld einwechseln / vnd auff die Münzen schicken:

Virgula divina, quâ

Gen. 13, 36.

32.

Psal. 34, 10.

11.

Psal. 37, 25.

Applicatio ad propositum.

Syr. 11, 24.

Syr. 42, 4.

Syr. 29, 27.

Prov. 22, 2.

Iac. 2, 5.

Deut. 8, 2.

&c.

Pf. 62 11.

1. Cor. 7, 31.

Luc. 16, 9.

Narratio oppositi.

Sap. 3, 11.

Prov. 10, 4.

1. Tim. 6, 9.

Eccl. 5, 9.

Syr. 32, 5.

Consulatur

& inspiciatur

praxis

hodierna,

Syr. 27. f.  
&c.

Za wol selber Münzer geben / da sie es doch nie gelernet / vnd also ihren Scopum erlangen ; wenig betrachtende / obs recht oder vnrecht / ehrlich oder vnehrlich / im Gewissen dermal eins verantwortlich oder vnverantwortlich.

Ratio Pro-  
positionis.

Sap. 4. 12.

Ezech. 3. 17.

Ibid. v. 19.

Wann dann dieses / heutiges Tages / so sehr gemein / daß fast keine Pfarr / hiesisches Orts / darauß nicht Leut sich darzu sollen begeben haben / vnd zu besorgen / es möchten von tage zu Tage mehr nachfolgen ; Uns aber / als Schawern / anbefohlen ist / die Irrenden auff richtigern Weg zu ruffen / damit vnsern vnd ihren Gewissen consuliret werde : Als wird hochnötig seyn / diese Frag auß dem grunde zu erörtern / zu erklären vnd zu schlichten.

Propositio.

in quâ.

Ob es denn auch verantwortlich / seinen rechtmessigen Beruff verlassen / vnd einen Geldhändler oder Münzer geben ?

Auß welcher Haupt Proposition verstanden wird / daß allhier sonderlich dreyerley gefraget werde :

Quæstio-  
nes tres.

Ob man auch könne mit gutem Gewissen seinen Beruff verlassen ?

Obs verantwortlich / das schwere vnd beste Geld auß die Münzen zu schaffen ? Vnd

in quibus.

Ob das heutige Münz-Messen recht sey / vnd vngestraft könne bleiben ?

Die

Die erste Frage lautet also :

Ob man auch mit gutem Gewissen seinen rechtmässigen vnd ordentlichen Beruff könne verlassen oder verendern?

**D**erüber machen sich ihrer viel wenig Gedanken / verlassen ihren Beruff / wenns ihnen ge-  
fällt / gehen ledig / oder heben eine andere Hand-  
schierung an / so ihnen zu der Zeit am bequemlich-  
sten deucht zu seyn / vnd darin sie sonderlich mit leichter mühe  
mehr gedanken zu erwerben / in diesen Gedanken stehend :  
Wer wolt vns dieses wehren?

Damit wir nun hierauff gründliche Antwort geben /  
so ist zuvorderst in acht zu nehmen / dz alhie die Frage nicht seyn  
(1) Ob sich jemand mit gutem Gewissen könne begeben auß  
dem Stande / welchen er hat erkandt / daß er Gottes Wort zu  
wider sey / oder daran zweiffelt / ob er auch Gottes Ordnung  
gemess sey? Denn / daß man hierauf lieber soll kriechen als  
gehen / wo er nicht kan oder will rectificiret werden / weiß man  
ohne das wol auß der Schrift / welche will / daß man soll ver-  
lassen / so Gott zu wider / sich finden lassen im Standt guter  
Wercke / vnd nichts thun mit zweiffelhafften Gemüte:  
Noch (2) Ob man auch könne einen solchen Standt ver-  
lassen / vnd dargegen sich bey zeit in einen andern begeben /  
darzu man in der Jugendt wider seine zuneigung vnd willen  
gezwungen / vnd bis an jeko noch keine lust empfindet? Denn  
daß solches auch wol könne geschehen / ist darauff abzunehmen /  
daß Gott will / vnser thun soll freywillig vnd nicht gezwungen  
seyn / Vnd die Schrift zeuget / daß der Beruff eines Men-  
schen

Questio  
Prima.

An liceat le-  
gitimum  
suum statũ  
deserere aut  
mutare.

Cujus con-  
fid.

I. Occasio.  
Adhibeatur  
hic  
Experien-  
tia.

II. Prepara-  
tio.

Non quaeri-  
tur hic.

I.

Syr. 15. 11.  
Tit. 3. 8. 14.

ROM. 14. 23

2. 11. 173

Philem. v. 4  
Syr. 42. 26.  
Heb. 5. 4.

sehen vrsprünglich von Gott herrühre / welcher erstlich innerlich berufft / wenn die eusserliche Vocation soll tüchtig seyn vnd gelten : Noch / endlich (3) Ob man auch über seinem ordentlichen Beruff könne eine andere ehrliche Handthierung oder ander nützlich Ampt annehmen / so ihm subordinirt oder coordinirt ? Denn / daß solches auch wol könne geschehen / Zum Exempel / Daß ein Becker zugleich brave / vnd ein tüchtiger Handelsman zugleich das Ampt eines Rathsherrn führe / etc. ist zu vernehmen aus dem / daß die Schrift sagt : Wir sollen arbeiten / vnd allerley guts schaffen / vnd vnsern Nechsten dienen mit den Gaben / die wir empfangen / als die guten Haushalter der mancherley Gnaden Gottes. Diese drey werden allhier eigentlich nicht controvertiret.

Exemplo Pauli Apost.

Eph. 4, 27.

1. Pet. 4, 10.

III. Verus controversiæ status,

IV. Thesis Statum non posse deseri, aut mutari, probatur, quia: 1. Est contra Dei præceptum.

Syr 3. 22, 23

1. Cor. 7. 24.

Syr. 11. 21. 23.

2. Turbat & evertit & ordinem.

Sondern / das fragt sich hie : Ob auch jemand mit gutem Gewissen den Standt eigentlich verlassen oder verendern könne / welcher an ihm selbst rechtmessig / Vnd zu welchem er ordentlicher weise anfangs mit seiner beliebung beruffen.

Hierauff sagen wir nun Nein / vnd zwar nachfolgenden Ursachen halben / Weil :

1. Fürs erste / Gott es selbst in seinem Worte ernstlich verboten hat / wenn er spricht : Was dir Gott einmal anbefohlen hat / deß nimb dich stets an : Ein jeglicher wie er beruffen ist / so bleibe er : Bleibe im Wort Gottes / vnd beharre in deinem Beruff / Vnd bald darbey : Vertraue Gott / vnd bleibe in deinem Beruff : Was mir nun Gott vntersagt / wie sollte das recht seyn : oder mit gutem Gewissen können gethan werden ?

2. Darnach / solche Verlassung oder Enderung seines Beruffs Gottes Ordnung turbiret / ja gleichsam gar evertiret,





vertiret, zerreisset / verwüset vnd umbstosset. Denn / weil Gott nicht ist ein Gott der Unordnung / hat er einem jeden Arbeit auffgelegt nach seiner masse / vnd ihn durch Mittel- personen geordnet / darzu er sonderlich nützlich ist angesehen worden. Wo es nun hiebey nicht verbleibet / wer siehet nicht die Gewalt wider Gottes Ordnung!

3. Drittens / durch solche verlassung vnd verenderung seines Berufs ein Mensch seinen eigen Beruf schendet / vnd folgendes beydes Gott / als den Stifter seines Ordens / wie auch seine eigene Person verunehret / in dem er sich seines Berufs schemet / Gottes Beruf verachtet / vnd sich selber eines andern Ampts vnd ander Ehr vntwehret machet / nach den Worten Syrachs: Wer will den bey Ehren behalten / der sein Ampt selbst vnehret? Wehe aber dem / der Gott vnd seine Stiftung vnehret! Vnd was ist dz für ein Böswicht / der ihm selbst schadet?

4. Viertens / solche verlassung vnd verenderung seines ordentlichen Berufs anzeigen ein träges / oder kleinmütiges / oder leichtfertiges Gemüth. Ein träges zwar / weil es nicht lust in seinem Beruf zu arbeiten / derowegen auch billich nicht essen soll. Ein kleinmütiges / weil es Gott nicht getrawet / daß er es könne auch in diesem seinem Beruf / wenns schon nur das Besenbinden were / ernehren. Ein leichtfertiges endlich / weil es nicht bedenckt / was ein Beruf sey / von wem er sey / vnd zu was ende er sey; sondern plumpt flugs zu / felt von einem auff den andern / vnd spielet also mit Gottes Ordnung. Welche drey Stücke alle einem jeden Christen einen grossen Schandfleck anhangen / vnd keines wegs geziemen.

5. Endlich / solche verlassung vnd verenderung seines rechtmessigen Berufs / allerley Unheil vnd Ungelegenheit

1. Cor. 14. 39  
Eccles. 6, 7.  
Syr. 42, 26.

3. Dehonestat & statū  
& seipsum  
& statū a-  
to rem.

Syr. 10, 32.  
Syr. 41, 11.  
Prov. 24, 8.

4. Est nota  
pigrity, pu  
sillanimita-  
tis & levita-  
tis.

Prov. 26, 14.  
2. Theff. 3,  
10.

Math. 6, 26  
30.

Syr. 17. 23.  
2. Theff. 3. 11  
Prov. 12, 11

5. Trahit se-  
cum multa  
incommo-  
da,

Irritat Deū  
 ad iram.  
 Rom. 1. 18.  
 Privat ho-  
 minem de-  
 stinatā be-  
 nedictione.  
 Syr. 10. 30.  
 Reddit aut  
 pigrum aut  
 vagum aut  
 malitiosum.  
 2. Theß 3. 11  
 Impetit Dei  
 exauditio-  
 nem.  
 Privat ho-  
 minem om-  
 ni solido  
 solatio.  
 Syr. 38. 35.  
 Syr. 10. 31.  
 1. Joh. 3. 21,  
 &c.  
 Recapitula-  
 tio Syllogi-  
 stica cujus.

heit mit sich bringet: Sie (1) reizet Gott an zu Zorn. Denn  
 wie es einem irrdischen Könige verdrissen wolte / daß seine  
 Hoffdiener nach ihrem gefallen ihre Empter vnd geschefte  
 verendern / Also / vnd noch vielmehr G. Otte / dem König als  
 ler Könige / (2) beraubet den Menschen seines sonst beschera-  
 ten Segens. Weil G. Ott niemand erfreuet / er fische denn  
 im zugelassenen Wasser / vnd nicht auff grüner Wiesen: nie-  
 mand sättiget / er siße denn in die angewiesene Schicht / vnd  
 laufft nicht von einer zur andern: Niemand begüttert / er fufe  
 se dann auff den gülden Boden seines Berufs / vnd be-  
 be sich nicht auß solchem Vortheil. (3) Machet den Mens-  
 schen entweder müßig / oder weitschweiffig / oder auff böse  
 Händlichen richtend. Weil der Mensch außserhalb anbe-  
 sohlener arbeit / entweder nichts thut / oder böses thut (4)  
 Verhindert des Menschen gnedige Erhörung / theils / weil  
 Gott seine Verächter nicht erhöret / theils / weil sie ihm ihren  
 Beruf / als darin er sie nicht gesetzt hat / nicht mit kindlicher  
 zuversicht können vorhalten / Vnd endlich (5) beraubet den  
 Menschen in widerwertigkeit alles beständigen Trostes / den  
 sie sonst hetten haben können / wenn sie in ihrem Gott wolger-  
 fälligen Beruf geblieben wehren / nach den Worten Syn-  
 rachs: In widerwertigkeit sey getrost / vnd trocke  
 auff dein Ampt. Wie kan doch ein Berufswechßler für  
 Gott treten / vnd sagen: HERR / du hast mich in diesen  
 Standt gesetzt vnd haben wollen / Nun / schütze vnd ernehre  
 mich auch darin / etc. oder zur zeit der verfolgung bey sich selbst  
 sagen: Liebe Seele sey getrost vnd unverzage / du thust was  
 dir von Gott anbefohlen ist / Er wird dich wol erhalten / etc.  
 Hierauf schließ ich nun also:  
 Was wider G. Ottes Befehl ist / vnd seine  
 Ordnung trennet / seinen Beruf vnd den Stiff-  
 ter

ter desselben sampt seiner Person schändet / Ein  
 träges / Kleinmütiges / vnnnd leichtfertiges Gemüth  
 anzeigt / vnnnd viel Unheils mit sich bringet / Das  
 kan nicht recht sein / noch mit gutem Gewissen ver-  
 übet werden.

Major.

Syr. 25. 11.

Nun ist solche verlassung vnnnd verenderung  
 vnser rechtmässigen Berufs / darzu wir ordentli-  
 cher weise mit vnser selbst eygener einwilligung  
 beruffen sind / wider Gottes ernstlichen Befehl / sie  
 turbieret vnnnd verstöret seine weißlich gestiftete  
 Ordnung / Schändet vnsern Beruff vnnnd den  
 Stifter, desselben sampt vnser eygen Person / zeig-  
 get an ein träges / Kleinmütiges vnd leichtfertiges  
 Gemüth / vnd bringet viel Unheils mit sich: Reiz-  
 bet GOTT zu Zorn / beraubet den Menschen sei-  
 nes begehrten Segens / machet Müßig / Weit-  
 schweiffig vnnnd Bößhaftig verhindert Gottes  
 gnedige Erhörung / vnd benimbt vns allen besten-  
 digen Trost.

Minor.

Suprà par-  
 ticularim  
 probata.

Darumb kans nimmer recht seyn / noch mit gu-  
 tem Gewissen verantwortet werden / daß jemand  
 seinen rechtmässigen Standt / darin er einmal ordentli-  
 cher weise mit seiner beliebung beruffen vnnnd getreten ist / so  
 liederlicher weise verlasse.

Conclusio.

Vnnnd gilt nicht / daß jemand einwenden wolte vnnnd  
 sagen: (1) Was gehets dich an / mag ich mich doch eines  
 Berufs beflüssigen / wes ich will / etc. Antwort: Nicht  
 also / du bist / rechtswegen / verpflichtet nicht an-  
 ders zu thun / als was Gottes Wort zulesset; Wenn  
 du aber das entweder nicht weißt / oder wissen wilt / sind wir

V. Antithe-  
 sis. 1.  
 Responsio.

Mal. 2. 7.

B ij

verpflicht

2. verpflichtet / dir solches zuerinnern. (2) Wie / wenn ich  
 aber in einem andern Beruff mehr kan erwerben / davon ich  
 Mich vnd die Meinigen ernehre / solte mir das nicht frey ste-  
 hen? Antwort: Wenn du anfangs wehrest darzu  
 beruffen / so hette es keiner Erinnerung von nöth-  
 ten; Aber auß einem andern dich darin zu bege-  
 ben mehrers gewinsts halben / stehet dir nicht frey /  
 Anders würde ein jeder zu dem Stande lauffen / darin am  
 meisten zu gewinnen were. (3) Ich habe aber keine Lust  
 mehr zu meinem vörigen Beruff. Antwort: Ey lieber /  
 sag es ihm da? Das ist auch eben fast die Haupt Ursach  
 der verlassung vnd verenderung eines Beruffs / deswegen  
 man dir auch billich nicht solte zu essen geben / sondern werest  
 wehrt / daß man das compelle intrare mit dir Lungen-  
 holze spielet.

- Exhortatio Wann dann also keine wichtige vnd beständige Ur-  
 sach ist / warumb man wolte seinen Beruff verlassen: So  
 bleibet in dem / All ihr Christen / vnd sonderlich ihr  
 Jung Gesellen vnd junge Bürger / darinn ihr ein-  
 mal ordentlicher weise beruffen seyd / vnd nehmet  
 euch desß stets an / was euch Gott befohlen hat.  
 Rom. 12, 7. Dat jemand ein Ampt / So warte er desß Ampts /  
 Lehret jemand / so warte er der Lehre / Regieret  
 jemand / so sey er sorgfältig / Dat jemand studieret /  
 so vbe er dasselbe / Dat jemand ein Handwerck ge-  
 lernet / so treibe er dasselbe mit allem vleiß. Vnd ob  
 dir schon sawer würde mit deiner Narung / so laß dichs nicht  
 verdrissen / denn Gott hats also geschaffen: So wirstu Got-  
 tes Willen thun / ein gutes geruhiges Gewissen behalten / vñ  
 Gottes Segen zu erwarten haben.

Worausß

Woransz dann weiter fleust / dasz / weil hiwider  
 offtmals wird gehandelt (1) Die Prediger der leichtfertigen  
 Jugend dasselbe offtmals sollen erinnern / so wol in ge-  
 mein öffentlich / als insonderheit im Beichtsul. (2) Die  
 Oberkeiten auff ihre junge Bürger vnd Bürgers Kinder  
 gute achtung geben / dieselben / gegebener gelegenheit nach /  
 ihrer Pflicht crinneren / vnd den Müßiggang vnd liederliche  
 umbwechslung ihres Berufs gebürender massen abwenden.  
 (3) Die Eltern vnd Vormundte ihre Kinder vnd  
 Mündling mit Ernst zu vnd in ihrem Beruf sollen halten /  
 damit sie nicht im andern / was sie weniger gelernet / verder-  
 ben / vnd mitlerweile mit eytel Frembden die Statt füllen / &c.  
 Alsdann wird diese Bnart mählig vnd gemählich wol können  
 geändert werden. Ist Eins.

VI. Confe-  
 ctaria:

I.  
 Respectu  
 Past.  
 2. Tim. 4. 2.  
 2.  
 Respectu  
 Magistr.  
 Deut. 19, 19  
 3.  
 Respect Pa-  
 rentum &  
 tutorum.  
 Eph. 6, 4.

Die ander Frage nun lautet also :

Obs auch recht vnd Ehrlich / dasz je-  
 mand das beste vnd schwerreste Geld außschiesse  
 oder einwechsle / vnd auff die Münzen  
 bringe.

Quaestio se-  
 cunda.  
 An negotia  
 tio illa pe-  
 cuniaria sit  
 licita?

**D**ieran / vermeynen irer viel / sie thun  
 keine Sünde / also / dasz auch die Betler desz-  
 wegen es haben mit ihren eingesamleten  
 Dreylingen vnd Pfennigen verübet / weil  
 es Wechselen soll heissen / vnd dörfens doch  
 gleichwol nicht ohne schew / oder offenbarlich / thun.

Cujus con-  
 fid.  
 I. Occasio.  
 Consulatur  
 praxis.  
 II, Præpara-  
 tio.  
 Non quaeritur hic.

Damit wir nun hierauff auch gründlichen Bericht  
 geben : so ist zu förderst zubehalten / dz alhie nicht gefragt wer-



1. De: (1) Ob auch die rechte Wechseley verboten sey / das  
 Durch man einem zu seiner Nothturfft an einem Ort Geld  
 außzehlet / oder vom andern außzehlen lest / wie es daselbst  
 Syr. 29, 1. 2. Sorten da gelten / auch mit compensation? Denn dz solches  
 wol sey vergönnet / bezeuget die Lieb vnd Billigkeit. Noch  
 2. (2) Ob man wol möge Geld zu seiner Nothturfft umbses-  
 Syr. 29, 24. sen? Das ist: Sorten für Sorten wechseln / Groschen oder  
 Schreckenberger für Thaler geben / oder Thaler für Gros-  
 schen vnd Schreckenberger / in dem Valor / darin sie in gemein-  
 ner Einnahme vnd Ausgabe werden geachtet. Denn / das  
 dieses auch nicht vnrecht sey / bezeugen eben die vörigen Ur-  
 sachen. Noch / endlich (3) Ob auch jemand wol möge mit  
 gutem Gewissen / wegen dringender Noth / oder vorstehendes  
 Besten / alt oder rein Silber oder silberne Geschirr denen / so  
 Neccissitas frangit fer-  
 rum. rechtmessiger weise Münzen inne haben vnd halten / verkauf-  
 fen / vnd dafür Geld nehmen / nach dem wehrt / wie zu der zeit  
 ein Loht Silber gilt. Denn / das solches auch wol könne ges-  
 schehen / bezeuget die Noth vnd mangel ander Mittel. Diese  
 drey werden alhie auch nicht controvertiret.

III. Verus  
 controver-  
 siæ status.  
 IV. Thesis  
 Negotiatio-  
 nem illam  
 non esse li-  
 citam, pro-  
 batur, quia.

I. Est Con-  
 gries triu

Sondern / das fragt sich hier: Ob jemand mit  
 recht vnd gutem Gewissen / könne das beste vnd  
 schwerreste Geld (von allem) außstippen / oder auß-  
 schießen / oder vñ andern außgeschossen vñ schlimm  
 vnd leicht Geld auff vnd einwechseln / vnd auff die  
 benachbarten vnrichtigen Münzen schicken?

Hierauff antworten wir nun mit klarem vnd rundem  
 Nein / vnd das darumb / Weil

1. Fürs erste / solche außschiffung / auffwechslung vnd  
 hinwegschickung der guten silbernen Sorten auff die Münzen /  
 ist ein

ist ein Buust dreyer grosser Laster / vnd vnverantwortlichen Sünden / die keinem Christen ehrlich ansehen. Denn alhie zusammen fliessen: Dolus malus Betrug / Crimen stellionatus Finanzerey / vnd Foenus Obersatz / 2c.

Dolus malus Betrug / wird von den Jure Consultis beschrieben / daß er sey / Ars insidiosa, quâ nostra commoda augemus cum dispendio alterius: Ein hinterlistiger Rancz / dadurch man das seine vermehret / mit schaden seines Nächsten. Ist nun außschiesse-  
rey vnd außwechseley der besten Sorten / nicht ein solcher hinterlistiger Rancz vnd Griff? dadurch geizige Leute das Ihrige fast vnglaublicher weise vermehren / aber mit schaden anderer Leute / Ja des ganzen Landes? Ich meine Ja!

Crimen stellionatus Finanzerey / wird beschrieben / daß es sey / si quis merces supposuerit vel obligatus auertiret vel corruerit. Wenn jemand die besten Wahre oder Sorten vertuschet / vnd darvor schlimmere einschreibet oder ganz vnd gar verfälschet. Kömpt diß nicht recht mit den Kippern vnd Geldhändlern überein? Sie bringen ja auß den Augen das beste Geld / vnd schieben vns dafür ein das schlimme Geld / Ja falsche Münze / wie wir hernach vernehmen werden.

Foenus Aufsatz / auff griechisch Τόκ & partus, eine Geburt / weil dadurch gleichsam Geld ander Geld gebehret / wird in specie zu diesem Zweck von Thoma de Aquino beschrieben / daß er sey Quando ultra sortem valore æqualem aliquid exigitur vel accipitur, Wenn etwas übrig behret oder genommen wird / als daß seine außgezählte Sorten inn gemeiner Ausgabe tragen. Ist nun oberwehnte Wechseley der Aufweger vnd Geld.

fædissimorum delictorum.

Confluunt enim hîc.

Dolus malus  
Alti. lib. 1.  
c. 122. Ex

Dig. lib. 4.  
t. 3. l. 1.

Et. Cod. lib  
2. tit. 21.

de dolo  
malo.

Crimen  
stellionatus  
Dig. lib. 47.  
tit. 20. l. 3.

de stellio-  
nato.

Foenus &  
Vs.

Thom. de  
Aquino  
quæst. de  
mal.

Applicatio  
dilucidior.

Casus pri-  
mus.

Vier Thaler  
auff 100. in  
einem Zug.

Casus secun-  
dus.

16. Thaler  
auff 100. in  
einem Zug.

Casus terri-  
us.

36. Thaler  
auff 100. in  
einem Zug.

ô iniquam  
petitionem  
& damno-  
sam datio-  
nem!

Alius casus  
in marchis.

Geldführer kein Aufsatz? Ja Unchristlicher Wucher? so weiß ich nicht was denn Wucherer heißen soll.

Denn / last vns sehen / daß sie anfangs / als sie für einen Reichsthaler haben gegeben entweder 27 / 28 / 29 oder 30. gg. nicht mehr auff einen hetten bekommen / als nur einen guten Groschen / so hette es doch auff hundert Thaler Münz getragen / ohngefähr / vier Thaler: Wenn nun solches nur alle Monat einmahl were wiederholet worden / so hette es dennoch des Jahrs getragen ohngefähr auff 100. Thaler Münz / 50. Thaler Obersatz; Aber / wer wils gleuben / oder hats gehört / daß sie nur einen Groschen solten gefordert oder genommen haben? Auff's allerwenigste haben sie anfangs genommen vier gute Groschen auff einen Reichsthaler / Das würde / obgesagter Weise / des Jahrs auff 100. Thaler tragen / ohngefähr / 200. Obersatz. Aber / was sage ich hievon? als die Reichsthaler begunten zu gelten 33. gute Groschen / vnd anderthalben Thaler / da kondten sie wol auff einen Reichsthaler leichter Groschen übrig bekommen 12. gute Groschen / das hette / nach Monaten / des Jahrs getragen auff 100. Thaler ohngefähr 437. Thaler / auff tausent aber 4320. Thaler / auff 2000. endlich 8640. solte diß mit zwey tausent Thalern vnterweilen vmb die Vierzehnen / vnterweilen vmb die Acht tage verübet sein / so hette es des Jahrs getragen in die 26000. Thaler / das ist ein Viertheil von einer Tonn Goldes. Das laß mir nun ein Wucher seyn. Ich will jeko nicht sagen / daß sie die schwere Münzen / nach Marcken verkaufft haben / vñ auff 1. Marck versectes Silbers bekommen habē vier siebender theil / das ist / vier gute Guldē auff sieben gute Guldē / würde auff 100. gute Guldē sein 57. gute Guldē drey gute Groschen /

So



So nun das alle Wochen würde einmahl wiederholt seyn / so würde es des Jahrs tragen / auff 100. gute Gilden Münz 2670. gute Gilden : Mit 2000. gute Gilden aber 59400. gute Gilden. Wenn man hier von abzöge 10000 gute Gilden ohngefähr / so da gangen weren auff einwechseln vnd vnkosten / so hette es doch auff 2000. gute Gilden des Jahrs über / Münz getragen 50000. gute Gilden / das ist gerad eine halbe Tonn Goldes auffsatz vnd Wucher. Da schlag Bley zu : so köndte man auch reich werden !

Was nun diese drey Laster für grosse vnd vnverantwortliche Sünden seyn / ist nicht dunckel abzunehmen / auß den Straffen / so im Recht darauff verordnet sind / vnd nach beschaffenheit der circumstantien dieses Wesen billich auch solten darauff gehören. Die Straffe des Betrugs ist / daß deswegen einer soll vnredlich gemacht vnd geachtet werden / vnd den zugefügten Schaden erstatten. Die Straffe der Finanzerey ist schier noch grösser / vermöge der Wort des Texts / Commissum stellionatus severissimè esse vindicandum sapissimè rescriptum est. Insonderheit aber ist sie / daß deswegen einer sol auß seinen Orden gesetzt / des Landes verwiesen / vnd vnredlich geschäset werden. Die Straffe des verbotenen Aufsatzs vnd Wuchers ist / daß einer das vnrecht eingenommene sol wieder geben / vnd deswegen auch gleichsamb vnredlich / Ja einem Diebe gleich geachtet werden.

Sehe mir nun jemand an / vnd betrachte / was das für Leut seyn / die da wehrt / daß sie vnredlich gemacht / das Entwendete mit Dohn vnd Spott wieder geben / auß ehrlichen Emptern vnd Zünfften gesetzt / den Dieben gleich geachtet / vnd ver-

E

mög

57. gute Gilden vnd 3. gute Groschen auff 100. gute Gilden in einem Zug.

Eine halbe Tonn Goldes auff 2000. in einem Jahr.

Exaggeratio delictorum ex poenis. quæ.

Infamia & restitutio damni l. 13. de his, qui infam.

Cod. l. 9 tit. 34 leg. 4.

Relegatio & remotio ex ordine, cum, & c. l. 12. in fine de his, qui.

Vide Borch. de usur. c. 5.

Clar. in para us. num. 16.

Menoch. cas. 398. num. 17.

Applicatio exaggeratorum delictorum ad propositum.

Vide sup ra. Syr. 21. 2. 3. möge des Reichs Abschiede / an Leib vnnnd Leben ge-  
strafft werden sollen: Vnd erkenne hierauff / was das  
für eine Sünde muß seyn / damit sie solches verdienet haben:  
so wird er auch erkennen können / was Kipperen vnd Wipper-  
ren / Aufschießung vnd Aufwechselung / Aufwechselung /  
vnnnd Aufbringung des guten Geldes auff die Münzen / für  
eine grosse vnerantwortliche Sünde sey / darvor sich jeder-  
man zu hüten habe.

2. Est con- tra omnia Jura. 2. Darnach aber / vnd fürs ander / solch Anff vnnnd  
Aufwechseln auff Münzen streitet wider alle Rech-  
te / das Göttliche / Weltliche vnd Natürliche Recht.

Scilicet, tū. Divinum, quod 1. Theff 4. 6 Ex. 18. 17. Ex. 20. 17. Catechif. ff & C. de dolo malo. Das Göttliche Recht will vnnnd befehlet / das wir  
vnsern Nächsten nicht sollen verforthellen im Handel / keinen  
Aufsatz noch Bucher nehmen / vnsern Nächsten Gut verbo-  
tener weise nicht begehren / oder mit List an vns bringen / etc.  
Was thun aber hie die Kipper vnnnd Kipperge-  
sellen? Begehren sie nicht mit List ihres Nächsten Gut an  
sich zu bringen? Verforthellen sie nicht die Einfeltigen / das  
von sie das Geld einwechseln / gering Geld für gut Geld ge-  
ben? Nehmen sie auff Münzen keinen Aufsatz / vnt d mehr  
als sie haben hüngebracht? So sind sie ja wider das Göttli-  
che Recht!

Humanum quod. Neue Reichs Münz ordnung / zu Augspurg vffgerichtet Anno 1559. Reichs Abschiede. pag. 50. Das Weltliche Recht verbeut insonderheit dieses  
Laster gar ernstlich / wenn es spricht: Dieweil / etc. Hierauff  
sehen / ordnen / vnd wollen wir / das obgemelte Kingerer / etc.  
Aufweger / Aufwechsler / etc. an Leib / Leben oder  
Gut / nach gestaltem Sachen / gestrafft / vnnnd niemand hierin  
durchaus verschonet werden. Vnd am andern Ort: Was  
von Münzen / etc. Aufweger / Aufwechsler / etc. in  
der Ordnung gesetzt / das alles soll wirklich vollzogen wer-  
den. Vnd abermahlt: Vnd sonderlich soll das betriegliche etc.  
Auf-

Außweegen / Außwechselfeln / etc. bey verlust Leibes vnd Gutes / wie auch zuvor in vnsern Edicto vnd Abschieden verbotten seyn vnd bleiben. Weil nun hierwider die Ripper vnd Außwechselfler klar handeln: so handeln sie ja wider das Weltlich Recht / welchem sie aber nicht allein auß Noth / sondern auch Gewissens halben solten vnterworffen seyn.

Reichs Abschiede. pag. 29.

Rom. 13. 5.

Das Natürliche Recht verbeuts implicite auch / wenn es zu allen vnd jeden Menschen spricht: Vive honeste. Lebe erbarlich / daß du dich deines thuns nicht darffst schämen: Læde neminem, beleydige oder schade niemandt vorseklicher Weise / suum cuiq; tribue / gib vnd laß einem jeden / was ihm gebühret. Wie verhalten sich hiernach vnser außwechselfler? Handeln sie erbarlich / daß sie sich nicht dürffen schemen? Ja wie die Duckmauser: Schaden sie niemand? Niemand / als alle Mann: Geben sie Gott seine Ehre? Der Oberkeit gehorsamb? Vnd ihrem Nechsten Vortheil? Ja wie der Teuffel. So sind sie auch wider das Natürliche Recht. Wenn nun der Ripper vnd außwechselfler thun ist wider Göttliches / Weltliches vnd Natürliches Recht / wer verstehet nicht / daß es vnrecht sey / vnd daß niemand mit gutem Gewissen ein solcher werden könne?

Naturale quod Vide Instit. Justin. lib. 1. tit. 1. de iust & iure para. 3.

Recapitulationis hujus rationis.

3. Endlich / solch auß vnd außwechselfeln auß Münzen hinter sich führet vnd mit sich bringet allerley Vnheil / Vngelegenheit vnd Schaden. Denn durch solch verbotenes Geldhändlen (1) Beleydiget man GOTT vnd die liebe Oberkeit / als wider welcher Gebot man handelt / vnd erregt ihren Haß vnd Zorn. (2) Beschweret vnd verletzet man sein Gewissen / welches / obs wol eine zeitlang noch schläffe / zu seiner Zeit doch recht schaffen beben wird. (3) Verschandlet man sein Christenthumb / Standt vnd Ampt / alldieweil man deßwegen de jure vnredlich wird. (4) Betrieget man

3 Vehit secū multa incommoda. Offendit Deum, & Magistratū Lædit conscientiam. Dehonestat Christianismum.

E ij

Die



Imponit  
simpliciori-  
bus.

Replet  
Remp. vili  
moneta.  
Præcipitat  
in pericula  
& damna.  
Ex. 32, 34.  
Rom. 14. 4.  
Gen. 4. 7.  
&c.

Recapitula  
tio Syllogi-  
stica, cujus.

Major.  
Syr 7, 1. 2.

Minor.

Suprà mem-  
bratim pro-  
bata.

die Einfeltigen unverantwortlicher weise / theils / in dem man von ihnen gut Geld nimmet / vnnnd schlim Geld davor wider gibt / theils / in dem man ihnen einen kleinen Gewinnst leih / vnnnd dadurch einen grossen Schaden auff sie bringet / theils in dem man sie hiezu auch locket vnd führet. (5) Erfüllet man das Land mit schlimmer Münze / vnd gibt weiter vrsach / das vnverantwortliche Münzwesen zuerhalten / vnnnd an statt guter Münz eytel böse Münze zu bekommen. Vnd endlich (6) stürzet man sich vnnnd die Seinigen ganz törichter weise in grosse gefahr vnd schaden. Denn / wenn solche Leut einmal ihr Maß werden gefüllet haben / so wird Gott mit seinem Zorn brennen / die Oberkeit mit der Straffe verfahren / das schlaffende Gewissen auffwachen : vnnnd werden sie dann an Gut / Leib vnd Leben / vnnnd / wo sie nicht in der zeit der Gnaden noch warhafftige Busse thun / auch an der Seelen schrecklich gestrafft werden.

Hieraus schließ ich nun also :

Was nichts anders ist / als ein Wuust dreyer schändlichen Laster / streitet wieder alle rechte / vnnnd bringt mit sich viel vnnnd groß Unheil : das kan nimmermehr recht seyn / noch mit gutem Gewissen oder Nutz verrichtet werden.

Nun ist die heutige Ripperen vnd Zipperen / Aufß vnnnd Aufßwechsele / nichts anders / als ein Wuust dreyer schändlicher Laster vnnnd unverantwortlicher Sünden / als des Betrugs / Finantzerey vnd Aufßsazes / streitet wieder alle Rechte / als das Göttliche / Weltliche vnd Natürliche / vnnnd süret mit sich viel vnnnd groß Unheil / an Leib vnnnd  
Seel

Seel: Es beleidiget Gott vnd die liebe Obrigkeit / beschweret das Gewissen / verschandflecket des Christen Standt / verleitet die Einfältigen / erfüllet das ganze Land mit böser Münze / vnd stürzet in gefahr Leibes vnd der Seelen.

Darumb kan die heutige Geldwechseley auff die Münzen nimmermehr recht seyn / noch mit gutem Gewissen verübet werden. Conclusio.

Vnd gilt nicht / daß jemand fürwenden wolte vnd sagen: (1) Wie? Bin ichs doch nicht allein / thuns doch die fürnehmsten wol auch; Antwort: Das macht deine Sache weder besser noch gut. Denn / sündigen doch auch alle Menschen / vnd offtermals die Vornemsten ammeisten / solts darumb recht gethan seyn? oder / solten wir hiemit vnser Gewissen können befestigen? Multitudo errantium non facit errori patrocinium. (2) Ich nütze gleichwol mit meiner wechseley beyder Parten / Dem / von welchem ichs einwechsele / welchem ich das vbrig gebe / vnd dem / so ichs wider lasse / welcher auch seinen Quint hat. Antwort: Wenn du dem gemeinen besten mögtest dadurch nützlich seyn / so were es wol was; Weil du aber nur allein einer zwo Personen damit diene / vnd dargegen viel tausenten schadest / Was hilfft dir dieser nichtiger Ruhm? Spricht nicht Paulus / wir sollten nicht suchen das wenigen / sondern das vielen nützet? (3) Gilt doch mein leichter Grosche Ja so viel / als dein schwerer Grosche: Ho! ho! weit gefehlet! Für einen schweren Groschen kan ich draussen ein halb Pfund Butter kaufen / Für der leichten einen aber nicht ein Viertheil. V. Anthithe  
fis.  
I.  
Responsio.  
Syr. 32, 21.  
Esa. 44, 11.  
2.  
Responsio.  
Rom. 3. 8.  
1. Cor 10. 24  
3.  
Responsio  
Mentire  
audacter.

wol hie in gemeiner Außgabe einer dem andern mehrten theil wird gleich geachtet / so muß es doch der gute / etwas bösen schändlichen wesens halben / mit entgelten.

Exhortatio  
Prov. 23. 21.

Eph. 4, 28.

Phil. 4, 8.

VI. Confe-  
taria.

I.

Respectu  
Past.

2. Tim. 2. 24  
2.

Resp. Ma-  
gistratum,  
Prov. 20, 20

3.

Resp. con-  
jugum.  
Prov. 24, 4.

Quæstio  
tertia.

An liceat  
hodiernæ  
rei moneta-  
li se adjun-  
gere?  
cujus.

Wenn denn also keine beständige Außflüchte köna-  
nen vorgebracht werden / so erinnern wir Allen und Jede /  
so sich etwa der Ripperey vñ unverantwortlichen Wechselen  
allbereit ergeben / oder noch in willens sind / daß sie von solchen  
Sündlin abstehen / etwas redlichs schaffen / vñd mehr auff  
Recht vñd Erbarkeit / als auff ihren Nutz sehen.

Darauß dann ferner fleußt / weil solch verkehrtes  
Wesen noch biß auff heutigen Tag im schwang gehet / Daß  
(1) die Prediger mit allem ernst solches Lasters offtermals  
nach gelegenheit des Textes / sollen gedencken / obs sache / daß  
einem oder dem andern das Herz getroffen möchte werden /  
vñd davon abstehen wolte. (2) Die Oberkeit / ohn ans-  
sehen einiger Person / scharffe animadversion darüber solle  
gehen lassen / an Geld / Ehr vñd Leibe die gröbesten / anderen  
zum Exempel / straffen / vñd also diesem Unheil wehren. (3)  
Mann vñd Fraw mit aller Trew einer den andern von  
solchem verbottenen Handel sollen abhalten / vñd darvor was  
ehrlichers vornehmen:

So wird verhoffentlich auch diese Sünde auffhören /  
vñd grösser vñgelegenheit verhütet werden. Ist das ander.

Die dritte Frage endlich lautet also:

**Ob denn jemandt wol mit gutem Gewissen in diesen schweren Zeiten sich könne zum jetzigen benachbarten Münzwesen begeben / vñd also sein Vorthail suchen?**

**Dieses**

**D**ieses seze etliche so weit außser zweif-  
fel (weil sie es thun mit consens vnd vorbes-  
wust der Oberkeit) das sie auch wol dörfen  
einem was anders anmuhten / wenn jemand  
von ihrem Münzwerck widerlich will reden.  
Daher es dann kommen / das sie hauffenweiß zu diesem We-  
sen gefallen.

Wir wollen hierauff gründlichen / doch aber kürzli-  
chen Bescheid geben / vnd hiemit andern anlaß geben / weiter  
den Sachen nachzudencken / vnd außführlicher davon zu-  
schreiben.

Auff das Wir uns aber nicht stossen / ist allhier auch  
zuworderst zu mercken / das die Frag nicht sey / (1) Ob  
auch ein Standt / so damit befreyhet / wegen Notdurfft der  
Unterthanen macht habe / auß rohen Silber / oder / in man-  
gelung dessen / auß Reichsthalern Groschen vnd Schräcken-  
berger schlagen zu lassen / wenns nur geschicht nach des Reichs  
Münz Ordnung. Denn / das solches wol vergönnet sey / be-  
zeuget die Natur ihres Regalis. Noch / (2) Ob auch  
Kaiserliche Majestät (sonderlich / wenns geschicht mit vor-  
wissen der Reichs Stände) oder ein Reichs Standt mit zu-  
lassung des / so inn dieser Sache zu disponiren macht hat /  
nach beschaffenheit des Regiments zustandes / könne Münz  
schlagen lassen / auch auff ander weise / als hiebevör gebreuch-  
lich gewesen. Denn / das solches auch wol könne geschehen /  
bezeugen jus legislationis vnd necessitas publica. Noch  
endlich / (3) Ob ein Wardiner / so auff Probations vnd  
Valations Tagen ist geprüfet / vnd hat sein Endt richtig ab-  
gelegt / Ein Münzmeister / so das Münzen richtig gelernet /  
vnd nach Reichs Münz Ordnung sich gedencet zu verhal-  
ten / Ein Münzgesell / so sich Wardinieren vnd Münzmei-  
stern

I. Occasio.  
Adhibeatur  
hic iterum  
praxis.

Propositū  
in hac quaest  
speciale.

II. Præpara-  
tio.

Non quæ-  
ritur hic,

1.

Consule re-  
cessus Im-  
perij.

2.

Confer hic  
Arniseum  
de jure ma-  
jest. Et D.  
Bocerum  
in Tract. de  
jure mone-  
tarum cap.  
3. parag. 12.

13. 14. 15.

3

Reichs Ab-  
schiede.

de A. 1559.

& A. 1570.

Adde hinc  
Bocerum d.  
tract. cap. 2  
parag. 48.  
49. 50.

III. Verus  
controver-  
sæ status.

IV. Thesis.  
Neminem  
se ejusmodi  
rei mone-  
tali posse ad-  
jungere.

Probatum,  
quia.

I. Est mon-  
struosus fœ-  
tus diaboli,  
constans  
tribus fœdif-  
simis deli-  
ctis seu ca-  
pitibus.

Quæ sunt?

steren nach recht will bequemen/ete. noch wol heutiges Tags  
bey Ständen / so die Münz gerechtigkeiten haben / in dienst  
können einlassen. Denn / daß sie solches wol thun können /  
bezeugen des Reichs Abschiede zulassung ihr ehrlich Zeugniß  
vnd gut Gewissen. Diese drey werden hie wider nicht con-  
trovertiret.

Sondern / das fragt sich allhie: Ob jemand zu  
solchem Münzwesen sich könne heutiges Tages  
gebrauchen lassen / welches verübet wird auff des-  
sen Münzen / so umb gewisse Wöchentliche oder  
Monatliche Pension werden miedtweis eingez-  
habt / vnd darauff gemünzet wird ohn observati-  
on der Reichs Münz-Ordnung / auch ohn specia-  
al Verleubniß?

Darauff sagen wir nun abermals / ohne umbschweiff /  
Nein / vnd geben zur genüglichen Ursach / Weil :

I. Fürs erste / solch new Münzwerck nichts anders  
ist / (damit ich der obgesetzten Laster so hie auch können ap-  
pliciret werden / geschweige) als ein vngesehen drey-  
köpffiges Monstrum oder Vngehewr aller Vnge-  
rechtigkeit vnd Vnbilligkeit / so der Teuffel zu die-  
ser letzten Zeit in verdorbener Leute Werken auß-  
gebrütet / vnd mit grossen Schaden / hohes vnd  
niedriges Standes Personen / in diese Länder ge-  
schicket hat.

Die drey scheußlichen Köpffe aber dieses Vngehe-  
wers sind: Crimen falsi, Falscherey / Crimen læsæ Ma-  
jestatis, beleydigung Kayserlicher Majestät / vnd  
furtum latissimum, Diebstahl.

Crimen



Crimen falsi in Moneta Fälscheren in Münzwerck wird von den Rechtsverständigen beschrieben / quod sit vitium monetæ commissum & deprehensum, vel in materiâ publica vel in pondere vel in forma vel deniq; in valore, das falsche Münz sey / wenn sie vnrichtig wird befunden / entweder an der Person / die sie schlagen soll lassen / oder am Schrot vñnd Korn / darauß sie bestehen soll / oder an dem richtigen Gewicht / welches sie haben soll / oder an dem Gepräg / so darauß seyn soll / oder endlich an dem wehrt / nach welchem sie gelten soll.

Nach fast allen diesen fünff Puncten wird die heutige gemeynte Münz falsch oder böß befunden. Denn:

Nicht allein ist das (was die Vollmacht anlangt thut) falsche Münze / welche wird gepraget von dem / so für sich dis Regale nicht hat; Sondern auch / welche gepraget wirdt von dem so die Münz Berechtigtheit von einem miedtweiß vñd vmb gewisse pension inne hat nach den Worten D. Henrici Boceris, welcher spricht / Est & illa injusta moneta; quæ formatur ab his, in quos status aliquis monetalis suum monetæ jus vel per locationem vel conductionem, vel alienationem, vel alienationis titulum contulit, vñnd dasselbe gar schön darzu beweiset. Nun wird aber die heutige gemeynte Münz gepraget von solchen Leuten / so selbst die Münzgerechtigkeiten nicht haben / sondern allein miedtweiß / vmb gewisse Pension / gebrauchen: So muß ihr Münzwerck ja warlich nichts anders seyn: als Fälscheren / vñd ihre Münze falsche Münze.

Crimē falsi  
D. Bocceus  
de jure Mō.  
c. 4. parag. 1.  
Ex C. l. i. de  
Veteris nū.  
potest  
Bald. Conf.  
376.  
Franc. Cur.  
tio de mo-  
netis.  
num. 20.  
Ord. Crim.  
Carol. V.  
Deprehen-  
ditur a. falsa  
hod. mone-  
ta, in:  
Defectu au-  
toritatis.  
Bocerus  
dict. tract.  
c. 4. Quibus  
modis crim  
parag. 5.  
Vide ibidē  
plura.

D

Falsche

Viriositate  
materiæ.  
Peisoltches  
Zalsgerich.  
Ordnung.  
Carol V.  
Art III.  
Paul lib. 5.  
Sent. tit 23  
parag. 3 4.

Falsche Münz ist auch ( was Schrot und Korn an-  
belangen thut ) quādo moneta argentea plus æris &c. ad-  
mixtum habet; quā leges nummariaē patiuntur, Wenn  
eine Silberne Münz mehr Kupffer bey sich hat/  
als die Reichs Münz-Ordnung leidet / Oder/  
quando quocunq; alio modo ex materiā non proba, seu  
publicè non electā moneta conflata sit, Wenn Münz  
nicht auß guter Materi / So im Reich zu gelassen / ge-  
macht ist / vnd also seine intrinsecam bonitatem nicht  
richtig hat. Wie ist nun bey diesem Punct die heutige Münz  
richtig?

Neue  
Reichs  
Münz ord-  
nung / zu  
Augsburg  
vffgerichtet  
Anno 1559.  
am 22. Bl.  
der Reichs  
abschiede.

Adjunge D  
Meurerum  
in loc. com.  
pag. 86. b

Defectu  
ponderis.  
D. Bocerus  
all. lib. c. 4.  
parag. 16.

Groschen vnd Schreckenberger solten / vers-  
möge Reichs Münz-Ordnung / zum wenigsten / Acht-  
löhtig seyn. Das ist / zum halben Pfund Groschen sola-  
ten acht Loht Kupffer / vnd acht Loht Rein Silber kommen /  
so wol vntereinander vermischet solten werden. Sind die  
heutigen Leichtfertigen Groschen vnd Schreckenberger auch  
wol sechslöhtig? Ja vierlöhtig Silber? Ich frage nur ei-  
nen / der das Silber will absöndern! Dreylinge solten wol  
fünfflöhtig seyn? Halten die heutigen Dreylinge / Zweyer  
vnd Pfennige) auch wol fünff Grān Silber? Man sol-  
te wol auß einem ganzen Zentner schwer des  
Kupffern Zenges nicht fünff Loht Silber söndes-  
ren können. Heist nun das nicht Fälscherey? Ja falsche  
Münz?

Falsche Münz ist auch ( Was das Gewicht anbelan-  
gen thut ) quando ab initio non debito pondere fit for-  
mata moneta, cum tamen ex legis dispositione Monetas  
rius quod visnumisma certo pondere conflare & forma-  
re debuerit, wenn sie flugs im anfang nicht so voll-  
wichtig

wichtig ist, wie die vorgeschriebene Münz Gesetz erfordert. Es wil die Reichs=Münz=Ordnung / daß der Grosche hundert vnnnd neunndthalb sollen auff ein Cöllnischen Marek gehen / vnd daß kein Grosch soll hingegeben werden / der nicht sein voll Gewicht habe. Wege mir nun jemand die heutigen Juden Groschen / ( gute Groschen / wolt ich sagen ) was giltts / ob nicht wol zwey Hundert / ja wol dreyhundert schier auff ein Marek gehen werden : Denn je kaum ihrer drey einen alten Reichs guten Groschen auffwegen. Heiß nun das recht gemünzet ? Ist das nicht fälscheren ? Ja / falsche Münz ?

Auß dem Gepräge köndte man von vielen guten Groschen vnd Dreylingen ( so keinen Reichs Apffel führen ) eben dasselbige schliessen ; Aber / ich befließe mich der künze. Es ist hier auß allein genug bewiesen / daß das heutige Münzwerck Fälscheren sey / Vnd daß die heutige gemeynete Münze lauter falsche Münze sey.

Crimen læsæ Majestatis, Beleydigung Kayserslicher Majestätt / wird von den Jure Consultis beschriben / daß sie sey / quando subditus aliquid molitur atq; agit, quod ad everisionem & perniciem status Reip. quovis modo tendit, Wenn ein Untertaner etwas beginnet vnnnd thut / so zum schaden des allgemeinen Wesens / einiger gestalt nach / gereicht. Ist nun das heutige falsche Münzwesen nicht ein solch grosses Laster ? Ich frage nur jeden verständigen ! Die Rechte vnd Rechtsverständige nennen es ja a so klar / vnnnd die Beschreibung desselben bezeugets ja garfüglich. Denn das heutige falsche Münzwesen schadet nicht allein ehlichen Privat Personen / sondern turbieret auch ganze Städte vnnnd Für-

D i j

stenthäuser

Reichs Abschiede.  
de A. 1559  
pag. 231.

Et de Anno  
1566.  
& 1570.  
&c.

Alietate  
formæ.  
Reichs  
Abschiede.  
A. 1559. &c.

Crimen læsæ Majest.  
Alth. lib. 1.  
c. 131 de  
crim. læsæ  
Majest.  
Ferrinac. de  
crim læsæ  
Majest est.  
num. 1. 2. 3.  
Cod. 1. 9. tit  
24. 1. 2.  
Greg. Synt.  
l. 36. c. 2.

Applicatio  
scriptionis  
læsæ Maje-  
statis.

stenthumer / Ja das ganze Land / vnnnd fast das  
ganze Reich / Teutscher Nation / also / daß durch des-  
selben weitem Fortgang sein accidentalis ruin zu befürch-  
ten. Mag ich dch wegen das heutige gemeynthe Münzwerck  
wol nennen Crimen læsæ Majestatis, eine beleidigung Kay-  
serlicher Majestätt.

Furtum.  
Instit. Iustin  
lib. 4. tit. 1.  
parag 1.  
Ev Dig lib.  
47. t. 2 leg. 1

Furtum, Diebstal / à furo seu fraude & ferendo  
dictum, weil er heimlich wird begangen / vnd mit Betrug ei-  
nem das Seinige entwendet / wird von Legislatoibus be-  
schrieben / daß er sey Contrectatio fraudulosa lucri facien-  
di gratiâ vel ipsius rei vel usus ejus, possessionisve, quod  
lege naturali prohibitum est admittere, Betrieglich-  
che anregung seines Nechsten Gut zu eygenem Ge-  
winnt / wider Natürliches Rechts zulassung.

Applicatio  
descriptio-  
nis.

Ist nun das heutige Münzwesen mit eine solche betrieglich-  
che antastung / nicht allein eines vnfers Nechsten Guts / son-  
dern schier aller / die vmb vns in Dörffern / Flecken / Städten  
vnd im Lande wohnen / Zu eygem Gewinn / wieder des Ges-  
etzes der Natur zulassung ? Ja es ist vn̄ mag genehet werden  
Ein heimlicher Landes Diebstahl. Denn / von ei-  
nem jeden guten Groschen vnnnd Schreckenber-  
ger sind vns in diesem Lande durch das heutige  
Münzwesen zwey Theile gleichsam gestohlen /  
Weil zwar an Korn vnd Wahre / diese vörigsten zwey Jahr  
vber / kein mangel gewesen / vnd wir gleichwol für obgenante  
Münzen nur den dritten Theil so viel keuffen können / wie  
vor drey Jaren / als wenn zwey Theil daran nicht mehr daran  
wehren. Wer hat denn die zwey andern Theile hinweg ?  
Das heutige ungerechte Münzwerck hat sie vns gleichsam  
gestolen / Daß es GOTT erbarm !

(Gute Gros-  
schen / quasi  
mit guten Gro-  
schen / oder  
ey die guten  
Groschen  
oder Jüden  
Groschen.)

Also

Also habe ich nun diese drey Laster gnugsam Gezeiget. Was die aber für grosse vnd unverantwortliche Sünden seyn/kan auß ihren Straffen wol verstanden werden: Die straffe des falschen Münzwesens ist eigentlich das Fehr/ oder/ so es gelinde/ das Schwerdt/oder/so es am gelindesten/ verstümbung der rechten Hand/ neben einziehung aller Güter: Welcher gelinden Straffen auch würdig geurtheilet wird. n/die/so zum falschen Münzen geholffen/oder Instrumenta darzu wissentlich gemacht / oder nur Materi darzu verschaffet haben. Die Straffe der beleydigung Kayserlicher Mayestätt / so genennet wird delictum gravissimum, ist schmälicher Todt/ Unredligkeit / Bogelfreygebung/ einziehung der Güter / beraubung aller Privilegien/ vnd was sonst mehr. Die Straffe des Diebstahls ist/ der Strang / der Staupbesen / die Verweisung / die einziehung der Güter/widerstattung des Entwendeten / vnd Unredligkeit.

Sehe mir nun jemand an / vnd betrachte / was das für Leute seyn / die da wehrt / daß sie vnredlich gemacht/ aller Güter beraubet / des Landes verweisen / an Händen verstümblet / zur Staup geschlagen / mit Schwerdt / Strang vnd Feuer hingegerichtet würden. Vnd erkenne hierauf/ was das heutige Münzwesen für ein Werck sey / vnd warumb er sich dafür hüten soll.

2. Darnach aber / vnd fürs ander/ solch new böß Münzwesen / gleichwie die Ripperen/ streitet wider alle Rechte/das Weltliche/ Geistliche/ vnd Natürliche.

Das Weltliche Recht untersagt gar ernstlich/ bey vermeydung höchster Straff/ daß kein Standt/so die Münzgerechtigkeiten hat / einem andern miedweiß dieselbe sol ein-

D iij

reumen

Expoenis, qua: Combustio. C. leg 2. de fall. mon. Capitis poena. Man9 amp. Confisc. bonor. Greg. Synt. l. 36. c. 2. Ferrin. q. 115 num. 31. Infamia. Impunis occis. Privat. Privil. Alth. l. 1. c 137. Stragulatio Flagellatio. Relegatio peiml. Hals. Ordnung. Applicatio Exaggeratio delictorum ad propositum. 2. Pugnat adversus omnia jura sc. Reichs Abschiede. de A, 1551.



Reichs Abschiede.  
pag. 49.

petnl. Halsgerichts  
Ordnung.  
Carol V.

Art. I I I.

Divinum

quod:

Rom. 13, 1.

v. 2.

v. 5.

Vt supra  
probatum.

Tit. 3. 1.

1. Pet. 2, 13.

Ex. 20. 15.

Prov. 28. 8.

Prov. 29. 24

Naturale,

quod

Aristot. lib.

5. Eth. c. 5.

Hotoman.

in lib. de

num.

reumen / vnnnd vmb gewisse Wöchentliche oder Monatliche  
pension außthun / bey verlust dieses Regalis / vnd Straff vier  
Marck Goldes: Das auch kein Münzmeister eine  
Münz vmb Wöchentliche oder Monatliche pen-  
sion von etwa einem Stande mieten oder inne ha-  
ben soll / bey vermeydung höchster Dignad / Straff  
zehen Marck Goldes / vnnnd Pein Leibes vnnnd Le-  
bens: Das endlich niemandt sich soll auff andere  
Bestallung / entweder als ein Wardiner / oder Münzmei-  
ster / oder Münzgesell / bey jemand einlassen / als auff  
Reichs Münz Ordnung / bey Leibes Straff. Damit  
ich jeso nicht sage von Sehrot vnd Korn / Gewicht vnd Ge-  
präg / welches alles wider Reichs Münz Ordnung begangen /  
gleichs fals ist verbotten bey höchster Leibs Straff.

Das Göttliche Gesetz spricht: Wellicher Ober-  
keit rechtmässige heilsame Ordnung sey Gottes Ordnung /  
vnnnd wer sich wider jene setze / der setze sich auch wieder diese /  
vnd könne deswegen kein ruhiges Gewissen behalten. Wenn  
dann nun das heutige gemeynte falsche Münzwesen streits  
wider vnser Christlicher Oberkeit rechtmässige / nötige / vnnnd  
heilsame vom Reich angenommene vnd gebilligte Ordnung  
so folget das heutige Münzwesen auch streiten muß wie  
der Gottes Ordnung vnd sein Gesetz. Vnd / wie soll es nicht  
streiten / Hat nicht G D it verboten wider Oberkeits Anord-  
nung sich auffzulehnen? Zustehlen? Vnnnd das Seine mit  
Unrecht zu vermehren?

Das Natürliche Recht / ob es wol nicht deter-  
miniret, wie die Münz soll beschaffen seyn / vnnnd wie viel sie  
an jedem Ort gelten soll! so will es doch / das darmit / all-  
dieweil es ist medium emptionis & venditionis. eine sol-  
che Wichtigkeit in acht genommen werde / das dem  
gemein

Gemeinem besten dardurch kein Schade zugefüget werde / Vermöge seiner andern Regel: Neminem læde, thue niemand schaden. Wenn aber durch das heutige vnrichtige Münzwesen dem Regiment grosser Schad wird zu gefügt: Wer siehet nicht / daß es deswegen auch streite wieder das Geseß der Natur / vnd also wider alle Rechte.

Ist nun das heutige Münzwesen wider alle Rechte / Wer kan es billigen? Vnd/wer vermag sich mit gutem Gewissen darzu begeben?

3. Endlich / solch new vngerechtes Münzwerck hinter sich führet vnd mit sich bringt / allerley Vnheil / vnvermeidliche Vngelegenheit / vnd vnwiederbringlichen Schaden. Denn / das heutige MünzWesen (1) beleydiget vnd reizet zu Zorn die höchste Majestätt / (so wol im Himmel als auff Erden) weil dar durch wider beyder Recht vorseßlicher weise gesündigt wird / (2) Ist die einige Vrsach der betriegerischen / vnverantwortlichen / jekiger Zeit Kriechenden Ripperrey vnd außwechßlung. Denn wenn die Münzen legenwürde das wechßlen bald auffhören / (3) Erfüllet ganze Städte vnd Länder / mit vnwegbringlicher böser / leichten / Ja falschen Münze / welcher sich ein ehrlicher Mann mannigmal schämet auß zu geben. (4) Locket vnd reizet viel vnwissende von ihrem rechtmessigen Beruf / darin sie mit Gott vnd gutem Gewissen sich hetten können ernehren / davor sie jeso lernen stehlen vnd betriegen / (5) Machet grosse Theworung im ganzen Lande / Weil Handelsleute / wo sie kein schwerer Gelt mehr haben / anstatt eines Groschen / drey oder wol vier legen müssen. Darauß denn folget / daß wir allhie ein ding

immer

Molina de  
commerc.  
& usur. q.  
100. Con-  
fer Bocerū  
d. t. c. 1.  
parag. 17.

3 Trahit se-  
cum detri-  
menta irre-  
compensa-  
bilia.  
Offēdit at-  
que irā con-  
citāt Maje-  
statem.  
Causa nego-  
tiationem  
illam pecu-  
nariam.  
Replet totā  
regionē a-  
dulerinā  
monetā.  
Evocat i-  
gnorantes  
ē leg. voca-  
tione.  
Inducit in-  
auditam fe-  
rē carita-  
tem.

immer auff's wenigste noch drey-mahl so tewer bezahlen müß-  
 sen / als wir gethan hetten / wenn solche Münzerey nicht ge-  
 wesen were : Ja auch / weil vnser Nechster heutiges Tages  
 nicht mehr so viel kan außrichten mit einem Groschen / als er  
 vor dem gethan / allen Handwerckern zulegen müssen. (6)  
 Verhindert schier alle ehrliche Gewerb vnd Hand-  
 thierungen / weil die Außländischen vnser leichtfertig Geld  
 in dem wehrt / wie es hic gilt / nicht auffnehmen wollen : schwer  
 Geld aber für ihre Wahr zu geben / vnsern Kauffleuten auff-  
 zu bringen jeso fast vnmöglich ist. Darauß denn endlich  
 grosser mangel an Wahr in diesen Ländern könte erfolgen.  
 (7) Präffet / verderbet vnd betrübet alle gemeine  
 Kirchen Diener / Herren Diener / Schul Die-  
 ner / etc. so für ihre Dienste vnd schwere Arbeit  
 an Groschen heutiges Tages nicht mehr kriegen /  
 als sie bekommen haben für drey / fünff oder zehen  
 Jaren / vnd müssen ja so tewer kauffen als andere.  
 Darauß dann folget / daß / weil sie jeso an statt eines Gro-  
 schen müssen drey oder vier legen / sie jeso nur den drit-  
 ten oder vierdten Theil zur Besoldung haben / so  
 vormahls gewesen ist ; vnd deswegen verderben  
 müssen / oder doch ja nicht einen Pfennig für sich bringen  
 können. (8) Verderbet oder bringet doch in vnwiderseh-  
 lichen Schaden / nicht allein Privat Personen / son-  
 dern auch wol fürnehme Edelleute / Ja ganze  
 Städte. Denn weil jetzt ein Reichsthaler vier oder fünff-  
 theilben Thaler gilt / Kömpft / daß / die Reichsthaler geliehen  
 in specie zuverzinsen / vnd wieder zugeben / mehr müssen in  
 einer Summ an Zinsen erlegen / als sie damit wol in zehen /  
 oder zwanzig Jahren vielleicht erworben haben. Warum

Prob.

Impedit o-  
 minem ne-  
 cessariam  
 mercaturā,  
 &c.  
 Prob.

Ad pauper-  
 tatem redi-  
 git omnes  
 de stato sa-  
 lario viven-  
 tes.

Prob.  
 Deut. 12. 19

Perdis tam  
 inferioris  
 quam supe-  
 rioris sortis  
 homines.

Prob.

haben



Haben sie dann so lang gearbeitet? Ja ist auch gewiß/das sie solchen vberschuß damit die ganze Zeit vber erworben haben?  
 (9) Erwecket vnzehlicher viel armer Leute Seuffzen/Winseln/vnd Weheklagen/ so sich in dieser harten tewren Zeit müssen drücken/ vnd von jederman übersehen lassen: Also auch/ daß wol etliche (davor doch Gott in Gnaden seyn wolle) hierüber gar in zweiffelmüht geraheten könten/ Welcher Angst/ Geschrey vnd Gebet dann endlich nicht kan vnerhöret bleiben/ Sondern muß gleichsam enderung vnd Gottes zeitliche vnd ewige Rach erwecken. Endlich/ (10) so setzt solch vngerechte Münzwesen den Menschen inn die gefahr zeitlicher vnd ewiger Straffe. Denn/ weil das heutige verkehrte Münzwesen oberzehleter massen ist wider alle Rechte/ deßwegen es auch verfluchet wird/ vnd Gott vmb Rache angeruffen: So kan es nicht verbleiben/ wo es nicht noch bey zeit wird eingestellet/ Es muß die Straff erfolgen/wo nicht zeitlich/ jedoch ewiglich. Was hilfft es dann nun dem Menschen / wenn er die ganze Welt gewinnet / vnd muß dermal eins schaden leiden an seiner Seelen? Kan ihn auch sein grosses Gut am Tage des Zorns erretten?

Hieraus schließ ich nun also:

Was nichts anders ist / als ein scheußliches vnzugehewer dreyer grossen voverantwortlichen Laster streitet wieder alle Rechte / vnd bringt mit sich schier vnaussprechlichen Schaden/ Das kan nimmermehr recht seyn / oder mit gutem Gewissen verübet werden.

E

Nun

Excitat innumerorum ferè pressorum suspiria.

Luc. 18. 7. 8.

Conijcit hominem in pericula & damna tam animæ quam corp. tam æterna quam tēp.  
 Sap. 1, 8. 9.  
 Mat. 16. 26,  
 Zeph. 1, 18.

Recapitulatio Syllogistica, cujus.

Major.

Syr. 15, 17.

Minor.  
Suprà iti-  
dem mem-  
bratim  
probata.

Vide supra  
ordine.

Nun ist das heutige benachbarte Münzwe-  
sen nichts anders / als ein scheußliches Ungeheur:  
dreier grossen unverantwortlichen Laster / als der  
Fälscherey / der beleidigung Kayserslicher Majes-  
stät / vnd Landes Diebstals: Streitet wider alle  
Rechte / das Geistliche / Weltliche vnd Natur-  
liche / so solch Wesen verbieten: vnd bringet vn-  
ausprechlichen Schaden mit sich: Er zürnet  
Gott / vnd die Kaysersliche Majestät / Verursacht  
einig vnd allein die heutige schädliche Bechßlen /  
Erfüllet das ganze Land mit böser Münze / Los-  
set viel vnwissende Leute aus ihrem ehrlichen Ber-  
ruff / Bringet grosse Trewrung / Verhindert schier  
allerley Handel / Vervorthet alle Ampts Die-  
ner / Verderbet hohes vnd niedriges Standes  
Personen / Erwecket vnzehlicher viel armer Leute  
Seuffzen vnd setzet den Menschen in eufferste ge-  
fahr Leibes vnd der Seelen / so wol ewig als zeit-  
lich.

Conclusio.

Drumb kan das heutige benachbarte Münz-  
wesen nimmermehr recht seyn / noch von jemandt /  
solcher gestaldt / mit Gutem Gewissen verübet  
werden.

V. Antithe-  
sis.

I.

Responsio.

Vnd gilt nicht / das jemandt fürwenden wolte / seine  
Sach damit zubeschönen: (1) Das sage dem / vom wel-  
chem ich meine Münzen habe: Ich fürchte nichts / ich bin des  
wegen gnugsam versichert. Antwort: Nein / guter Freund /

nicht.

mit dir / Münzmeister / Wardiner / Münzgesell / etc. mit dir /  
 Sage ich / habe ich eigentlich zuthun. Du weist / daß / gleich  
 wie keinem Stande zugelassen ist / seine Münze zu vermieten :  
 Also auch dir Münzmeister verboten sey / vmb  
 Wöchentliche oder Monatliche pension mied weiß  
 dieselbige zugebrauchen / key grosser Straffe. So  
 glaube ich auch nimmermehr / das ein Reichs Für-  
 ste dir wird vergönnet haben / die Münzen so böse  
 zuschlagen wie du wilt / ohne einige in acht nehmung der  
 Reichs Münzordnung : Ja / wo solches geschehen wehre / so  
 hette derselbige eben so wol auch gesündigt. Kan vnd wird  
 dir derowegen / solche Contracts Verschreibung / ut pote  
 de jure nullo, entweder nichts / oder doch gar wenig helffen.

Reichs Wbo  
 schiede / de  
 Anno 1551.  
 1559.  
 1570.  
 1594.

Ferrinac. d.  
 loco. num. 1  
 56. 57. 65.

l. non du-  
 bium 5. C.  
 de legibus.

(2) Da habe ich meinen Wardiner / der ist mit mir zusrie-  
 den : Ist meine Münz nicht nach Reichs Münz Ordnung /  
 Das laß ich ihm verantworten. Antwort : Nicht also / wel-  
 che Seele sündigt / die sol sterben / heist es. Wie ? wenn du daß  
 heutiges Tages wol gar keinen Wardiner mehr gebrauch-  
 test ? Oder / wenn der Wardiner mit dir vnter einer Decke  
 lege / vnd ja so ehrlich handelte / wie du ? Beweis / daß dein  
 Wardiner auff einen Probations Tage öffentlich sey fürge-  
 stellet / geprüffet / vnd habe seyn gebürlich End abgeleget. Ist  
 aber das nicht / vnd würdet deswegen allbende einmal / neben  
 den Münzgesellen / an den Galgen gehenget / Mein /  
 was würdet ihr doch wol für Trost einer an dem andern  
 haben ? (3) Ist doch nunmehr so gemein / daß fast kein  
 Ort ist in der Nachbarschafft / da nicht ehliche Münzen  
 wehren / vnd schier jederman dasselbe darff verüben.  
 Antwort : Ob diß grosse Vbel wol sehr gemein heutz-  
 tiges

2-  
 Responsio.

Ez. 18, 20.

Contra id,  
 quod di-  
 ctum ex  
 Bocer cap.  
 cap. 2.  
 Iuxta  
 Reichs Wbo  
 schiede /  
 pag 35.  
 Et pag 49.  
 &c.

3-  
 Responsio.

Multitudo  
errantium  
non facit  
err. &c.  
Ez. 44. 11.  
2. Reg. 7, 7.  
&c.  
Syr. 5, 5,

4.

Responsio.  
Ier. 9. 3.

Leug Tenf  
felleug.

Contra ex-  
perientiam

Prov. 10. 23

5.  
Responsio.  
Os. 5, 15. &c.  
Pl. 17. 3. 4.  
Exemplo  
Iobi.

tiges Tages / so kan doch dasselbe dich nicht ganz  
entschuldigen / noch dein böses Werck gut machen :  
Wo wir nicht anders sagen wolten : Abgöttery wehre dor  
mahls keine Sünde gewesen / do sie im ganzen Israel verübet  
wurde. Es wird gleichwol die Rache vnd Straffe kommen /  
vnd vielleicht wol bald. Solte dirs aber ja vngestraft zu  
gelassen werden / oder nicht nach deinem Verdienst vergol  
ten werden / so gedencke nur / daß dann Gottes Rache vnd  
Straff desto härter kommen werde / nicht allein zeitlich / son  
dern auch ewiglich. (4) Gilt doch mein leichter Grosche  
eben so wol noch auff heutigen Tag zwölff gute Pfennige  
wie der alten einer vor fünff Jahren. Antwort : Das len  
gest du in deinen Diebischen Wals. Ein alter guter  
Grosche galt vor fünff Jahren solcher zwölff gute Pfennige /  
dafür ich konte ein halb Pfund Butter kauffen / vnd an allen  
Orten im Reich mit durchkommen ; Deiner leichten aber gilt  
allein einer solcher zwölff Pfennige / davor ich heutiges Tar  
ges nicht kan ein Biertheil kauffen / vnd nicht damit im Rei  
che durchkommen. Der alten guten Groschen würden ihrer  
acht vnd zwanzig oder jadreissig gleich geachtet einem gan  
zen Reichs Thaler / Aber der neuen müssen ihrer wol hundert  
oder mehr seyn. Aber / was isst noht / solcher Lügen weiter  
zu begegnen ? Wenn du vnser hiemit nicht spotten woltest /  
so würdestu solche vnverschämte rede nicht führen. Endlich  
sprichst du (5) Mag ich dann meine Narung nicht suchen  
in diesen schweren Zeiten wie ich kan ? besonders / wenn ich et  
wa sehr zu rücke kommen bin ? Antwort : Nicht also. Bis  
stu zu rücke kommen deiner Sünden halben / so thue  
Busß / bleib im Lande / vnd ernehre dich redlich /  
vnd versündige dich Ja nicht weiter. Ist dir aber  
sonst

fönst ein Unfall begegnet / So verzage deswegen nicht / vertraue Gott / vñnd bleibe in deinem Beruf / so wird er dich wol wieder segnen ( Wo er dich anders durch Armuth nicht prüfen will. ) Vñnd ob schon thewre Zeiten sind / so muß man doch nicht solch vnrecht verüben / vñnd anderen die Zeiten noch schwerer machen. Gedencck / wie dir jeso zu Gemüch ist / so wird anderen Bedrängen auch zu Sinne seyn. Drümb hüte dich.

Wenn dann also auch in diesem Stück keine beständige Entschuldigungen können auff vñnd herfür gebracht werden / So wollen doch alle vñnd jede / so sich entweder dieses Wesens albereit theilhaftig gemacht haben / oder noch gedenccken zu thun / vñmb Gottes vñnd ihres Heils willen gebeten seyn / von solchem vngerechten heutigem Müßwercke abzulassen / vñnd sich ihres Berufs Wercke ehrlicher Weise zu ernehren : die geschöpffte oder allbereits begangene Sünde **GOTT** ernstlich abbitten / vom gestohlenen / Kirchen / Schulen / vñnd armen Leuten / mit zu theilen / vñnd also sich mit dem vngerechten Mammon bey zeit Freunde zu machen / etc. Wo nicht / vñnd ihr werdet inn ewer Lust vñnd Sünde fortfahren / so halt es nur davor / daß ihr euch in gefähr zeitliches vñnd ewiges Unheil / beydes Leibes vñnd der Seelen / stürzen werdet. Denn / es köndte noch wol kaum eine kurze Zeit wehren / daß das Gerichte über euch ergehe : So werdet ihr von dem Müßwesen auß noch müssen ablassen / alsdann werden euch ewre gestohlene Güter wider genommen werden / vñnd ihr werdet sie nicht auff den dritten Erben können bringen / Ihr werdet vnredlich gemacht vñnd gemacht werden / auß Zünfften vñnd Emptern gesetzt werden / Jederman wird mit Fingern auff euch Die-

Syr. 11, 23

Lev. 16, 26.

27.

Matth. 7, 12

Exhortatio  
pathetica.

Es. 1, 16.

Ps. 37, 3.

Syr. 21, 1.

Luc 16, 9.

Sin. minus.

Syr. 41, 11,  
12.

Deut. 32, 22

23.

Es 33, 1.

Prov. 18, 3.

Quid beweisen / wo ihr gehet oder stehet. Ja / so es nach  
 penit. Hals Der gestreng soll er gehen / so werdet ihr verflümbet / zur  
 gericht's Staube geschlagen / des Landes verwiesen / Ja mit Schwerd  
 Ordnung. Strang vnd Feuer hingerichtet werden / vnnnd die Lwris  
 Caroli V. Strang vnd Feuer hingerichtet werden / vnnnd die Lwris  
 Art. III. gen werden arme verachtete Witwen vnd Waisen  
 Confer. werden. Solte aber ja die Oberkeit nicht nach der gez  
 Alth. dict. streng mit euch wollen verfahren / vnnnd ihr würdet keine wahre  
 locis. Busse thun / so werdet ihr doch gewis böses Todes ster  
 NB. ben / mit dem Strang der verzweiffelung erwürget / mit dem  
 Ier. 15. 7. 8. Schwerdt des Zorns Gottes gerichtet / vnnnd weil ihr keine  
 Barmhertzigkeit verübet / mit Unbarmhertzigkeit in das hölz  
 lische Feuer geworffen werden / da ewer Feuer nicht wird ver  
 leschen / vnd der Wurm ewers Gewissens nicht sterben / etc.

Darauß dann schließlich fließt / weil sich albereit viel zu  
 diesem Ungerechten Münzwesen haben begeben / vnnnd noch  
 täglich wenden / Soll diesem Unheil geholffen werden / daß  
 dann (1) die Prediger mit allem Ernst auß wahrem Grund  
 de darwider predigen / vnd die Zuhörer von diesem Werck ab  
 mahnen / Auch / so / ungeacht dieses / gleichwol etliche wieder  
 ihr Gewissen / darin wolten fort fahren / auff offtermalige wis  
 derholte Vermahnung / solche als vnbusfertige öffentliche  
 Sünder / vom Abendmahl weisen / vnnnd zu keiner Gevatters  
 schaffe stehen lassen / (2) Die Oberkeit gebürliche Obacht  
 darüber habe / die vermiethung der Münzen abschaffen / gute  
 Münzen befehlen zu schlagen / das gute Geld ihnen zuzufüh  
 ren verhindern / das Eingennomene zum Nutz der beträng  
 ten vnschuldigen Unterthanen zum theil wider wenden / die  
 falschen Münzer an Gut / vnnnd gestalten Sachen nach / an  
 Leib vnd Leben straffen. Älteren vnd Freunde die Chris  
 gen warnen / sie von diesem verkehrten Münzwesen abreden /  
 zu ehrllicher Handthierung anmahnen / ob gefakte Ursachen  
 ihnen

ihnen vorhalten / vnd auff keinerley wege vrsach oder anlaß  
darzu geben sollen.

Wenn das also auff allen Seiten getrewlich ver-  
richtet wird werden / will ich gewiß hoffen / es werden die Leu-  
te dem Geist Gottes nicht widerstreben / Gott werde ihnen  
einen andern Sinn geben / vnd werde auch diesem verkehrten  
Wesen mit der zeit zum Nutz vnsers ganken Vaterlandes  
geholfen können werden.

Darzu denn Gott mit Gnaden verhelffen  
wolle / Amen.



Von dem ungebürlichen heutigen Aufverkauf  
vnd Vorkauff / den letzten zweyen Vrsachen  
der hiesigen vnbesorgten Zerwung / wollen  
wir gleicher gestalt discurriren, Geliebts  
Gott / zu negst / in

Gewissens Spiegel  
Aller engennütigen  
Käufer vnd Verkäufer / etc.

E N D E.

QK 77 2357

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a medieval manuscript page.

Das ist ein ...  
... ..

-----  
.....

Das ist ein ...  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

... ..

107

M. J.





1. Tim. 5, 18.   
 Prov. 20, 10.   
 Prov. 22, 29.   
 Test. scriptu.   
 Syr. 11, 21.   
 24.   
 Prov. 12, 27.   
 Prov. 14.   
 23 &c.   
 3. Filialis   
 fiducia.   
 Psal. 37, 5.   
 Prov. 30, 8.   
 Psal. 33, 4.   
 Heb. 13, 5.   
 1. Tim. 6, 6.   
 Ratio, quia:   
 Jer. 17, 7.   
 Heb. 11, 7.   
 Phil. 4, 11.   
 Test. script.   
 Syr. 11, 23.   
 Mar. 9, 21.   
 Psal. 25, 3.   
 Prov. 10, 22.   
 Psal. 127, 2.   
 Amplif. à   
 simil.   
 Atq; hæc   
 tria sunt:   
 Trifolium   
 sacr.   
 Annulus   
 memorial.

sche p  
 wird  
 tung/  
 her se  
 in G  
 Veri  
 Ein  
 guug  
 gehen  
 gen G  
 ren b  
 gewis  
 vnd v  
 gen w  
 sen. 2  
 in Ch  
 wen  
 fohle  
 ligkei  
 tel flu  
 be in  
 nen 2  
 vnd b  
 es bef  
 tes G  
 vnd a  
 schön  
 Wor  
 der w



egabung wehrt ist!  
 t ihn zur Vergelt  
 forderung. Das  
 nd spricht: Bleibe  
 beharre in deinem  
 ond reich machen:  
 mau arbeitet/da ist  
 etc.  
 ein die zwey vorherz  
 gewünschten S  
 r zuversicht vnse  
 lend/ Gott werde  
 g eingedenck seyn/  
 s vnd den Basen  
 enügen wollen las  
 i. Petro sein N  
 nn durch Vertra  
 rissen/ Gott anbe  
 n Herr zur gnüg  
 fft diß dritte Mits  
 de Gott / vnd bleis  
 gar leicht seyn/ eiz  
 ermag doch alles/  
 den werden. Ja/  
 Mensch auß Gots  
 offet hatte.  
 urch ein Christ kan  
 . Diese sind das  
 im Garten seines  
 lassen: Diese sind  
 sem Leben allezeit  
 soll

soll  
 bem  
 Be  
 chrl  
 tige  
 che  
 mil  
 gut  
 wer  
 W  
 zu fr  
 gede  
 vns  
 cken  
 wol  
 hab  
 Ch  
 W  
 La  
 feit  
 vnd  
 auf  
 nich  
 abe  
 me  
 thie  
 ste  
 vnd

